

Geschäftsordnung des Konvents des Evangelisch-Theologischen Studienhauses Adolf Clarenbach

§ 1

Konvent

(1) Am Konvent haben alle Hausbewohner des Ev.– Theol. Studienhauses Adolf Clarenbach teilzunehmen.

Alle Hausbewohner sind voll stimmberechtigt und üben sowohl das aktive als auch das passive Stimmrecht aus.

(2) Zum Konvent werden als Gäste eingeladen:

a) Der Ephorus,

b) der Studieninspektor,

c) evtl. andere Gäste, die vom Seniorat zu bestimmen sind.

Gäste sind nicht stimmberechtigt, haben aber beratende Funktion und unterstehen der Ordnungsgewalt des Seniors. Nur der Studieninspektor und der Ephorus haben Vorschlags- und Antragsrecht.

(3) Wer am Konvent nicht teilnehmen kann, muss beim Seniorat eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes einreichen.

(4) Ist der Studieninspektor ein Hausbewohner, überwiegt die Bedeutung seines Amtes. Er verliert das passive Wahlrecht für alle Ämter und das aktive Wahlrecht für die Wahl des Seniorats.

§ 2

Semesteranfangskonvent

(1) Die Hausbewohnerschaft wird innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters vom Seniorat zum Semesteranfangskonvent durch Aushang einer Tagesordnung (§ 5) einberufen.

(2) Das Seniorat delegiert die Protokollführung an zwei Personen aus der studentischen Hausbewohnerschaft.

(3) Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen. Beschlussfähig ist der Konvent, wenn zwei Drittel aller Stimmberechtigten (§ 1) anwesend sind.

(4) Ämterwahlen nach § 20 können unter Berücksichtigung der Satzung vom Konvent durchgeführt werden.

§ 3

Semesterendkonvent

(1) Die Hausbewohnerschaft wird innerhalb der letzten drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit eines Semesters vom Seniorat zum Semesterendkonvent durch Aushang einer Tagesordnung (§ 5) einberufen.

(2) Es gilt § 2 (2).

(3) Es gilt § 2 (3).

(4) Der Konvent wählt das neue Seniorat. Die Amtszeit des neuen Seniorats beginnt mit der Amtsübergabe des alten Seniorats an das neue Seniorat, die

spätestens eine Woche nach dem Semesterendkonvent zu erfolgen hat. Das Seniorat setzt sich zusammen aus dem Senior, dem Konsenior und dem Stellvertretenden Konsenior.

(5) Es ist die Aufgabe des Semesterendkonventes, den Stellvertretenden Konsenior auf Antrag der Kassenprüfenden zu entlasten.

(6) Es gilt § 2 (4).

§ 4

Sonderkonvent

(1) Der Senior ist zur Einberufung eines Sonderkonvents verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Hausbewohnerschaft es schriftlich durch Aushang beantragen oder das Seniorat dies beschließt.

(2) Dem Antrag muss eine schriftliche Begründung beigelegt werden.

(3) Ein Sonderkonvent muss innerhalb von zwei Wochen nach der Beantragung stattfinden.

§ 5

Tagesordnung

(1) Termin und Tagesordnung eines jeden Konvents werden im Seniorat vereinbart. Der Termin wird mindestens 8 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht. Bei Sonderkonventen ist § 4 zu beachten.

(2) Die Tagesordnung wird der Hausbewohnerschaft gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Konventtermins mitgeteilt. Sie gilt mit Abschluss des ersten Punkts der Tagesordnung als festgestellt. Nach Abschluss des ersten Tagesordnungspunktes können Änderungen an der Tagesordnung über Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden.

§ 6

Konventsleitung

(1) Während des Konvents bildet ein Vorsitzender mit Beisitzer die Konventsleitung. Die Leitung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 2 (3)) durch Vorschlag und Abstimmung im vorherigen Konvent bestimmt.

(2) Es gilt § 17 (2).

(3) Stellt ein Mitglied der Konventsleitung einen Antrag oder trägt einen Bericht vor, so gibt diese Person die Leitung an eine Vertretung ab.

(4) Sollte ein Mitglied der Konventsleitung verhindert sein, sorgt das Seniorat für eine Vertretung aus der Hausbewohnerschaft.

§ 7

Aufgaben innerhalb der Konventsleitung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt den Konvent, erteilt das Wort und liest die Schriftstücke vor.

(2) Der Beisitzer führt die Redeliste und sammelt und zählt Stimmzettel und Handzeichen.

(3) Es steht der Konventsleitung frei, die genauen Aufgaben anders als in § 7 (1) und § 7 (2) unter sich aufzuteilen.

§ 8

Konventsprotokolle

(1) Über jeden Konvent wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(2) Die Konventsprotokolle sind der Hausbewohnerschaft durch Aushang am Schwarzen Brett sowie als E-Mail über den Hausblick bis spätestens eine Woche nach dem Konvent bekannt zu geben.

(3) Das Konventsprotokoll muss mindestens eine Woche lang am schwarzen Brett aushängen.

(4) Beschlüsse sind im Protokoll besonders hervorzuheben.

§ 9

Einspruch gegen das Konventsprotokoll

Wird gegen das Konventsprotokoll Einspruch erhoben und dieser nicht durch die Klärung des Seniorats erledigt, so befragt der Vorsitzende den Konvent. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle dem nächsten Konventsprotokoll beizufügen.

§ 10

Eröffnung der Aussprache

Der Vorsitzende hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 11

Wortmeldung und Worterteilung

(1) Einer der Anwesenden darf nur sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Will der Vorsitzende sich selbst als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er sich ebenfalls auf die Redeliste zu setzen. Zur Geschäftsordnung erfolgen Wortmeldungen durch Erheben beider Hände.

(2) Für Zwischenfragen an den Redner in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Anwesenden durch Zuruf „Zwischenfrage“ zu Wort. Zwischenfragen dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Vorsitzenden zulässt.

(3) Der Vorsitzende kann bei ausschweifenden Redebeiträgen auf Kürze drängen oder das Wort entziehen.

§ 12

Vertagung der Beratung oder Schluss der Aussprache

(1) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(2) Der Konvent kann auf Antrag die Beratung vertagen oder die Aussprache schließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn die verschiedenen Meinungen deutlich geworden sind.

§ 13

Unterbrechung des Konvents

(1) Wenn während des Konvents störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlung in Frage stellt, kann der Vorsitzende den Konvent auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.

(2) Kann er sich kein Gehör verschaffen und verlässt daraufhin den Raum, so wird der Konvent dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung des Konvents beruft der Vorsitzende ein.

§ 14

Vertagung des Konvents

Der Konvent kann nur vertagt werden, wenn es der Konvent auf Vorschlag eines Hausbewohners beschließt.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt der Vorsitzende vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.

Geschäftsordnungsanträge sind:

- Änderung der Tagesordnung,
- Schluss der Debatte (§ 12),
- Schluss der Redeliste,
- Wiedereröffnung der Redeliste,
- Wiedereröffnung der Debatte,
- Begrenzung der Redezeit,
- Nochmalige Abstimmung,
- Nochmaliges Lesen der zur Abstimmung stehenden Anträge,
- Umformulierung des zur Aussprache stehenden Antrags (§ 24 (3)),
- Neuwahl der Konventsleitung (Vorsitzender und/oder Beisitzer),
- Pause,
- Vertagung der Diskussion (§ 12),
- Feststellen der Beschlussfähigkeit,
- Erteilen des Wortes an jemanden außerhalb der Redeliste,
- Einholung eines Meinungsbilds,
- Personaldebatte (§ 18),
- Rechtfertigung der Person,
- Richtigstellung eigener Aussagen,

(2) weiterführende Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die vorangegangene Anträge zur Geschäftsordnung verschärfen oder präzisieren und diesen vorangestellt werden.

(3) Um einen Antrag zur Geschäftsordnung zur Abstimmung zu stellen, muss eine Gegenrede erfolgen (formell oder inhaltlich). Ohne Gegenrede ist ein Antrag zur Geschäftsordnung ohne Abstimmung angenommen.

§ 16

Wahlordnung

(1) Der Konvent wählt in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Konvent mit verdeckten Stimmzetteln vorgeschrieben sind, findet die Wahl geheim statt.

(3) Verdeckte Stimmzettel heißt: Es darf nicht unter der Voraussetzung gewählt werden, dass der Nominierte nur dann gewählt werden wird, wenn er die Wahl auch annehmen werde.

§ 17

Wahlvorschläge

(1) Senior:

Der Senior hängt zwei Wochen vor dem Semesterendkonvent eine Liste der wählbaren Hausbewohner für Wahlvorschläge aus. Wahlvorschläge sind von mindestens drei Hausbewohnern zu unterzeichnen. Alle Hausbewohner dürfen nur einmal von ihrem Unterzeichnungsrecht Gebrauch machen, es sei denn, der von ihnen unterstützte Kandidat zieht seine Kandidatur zurück.

(2) sonstige Ämter und Konventsleitung:

Die Hausbewohner nominieren auf einer vorher aushängenden Liste und während des Konventes Kandidierende für die sonstigen Ämter und die Konventsleitung des darauf folgenden Konvents.

§ 18

Personaldebatte

(1) Eine Personaldebatte soll dem Konvent die Wahl erleichtern, indem objektive Informationen über die Kandidaten zusammengetragen werden, die für die Wahl relevant sind.

(2) Die Nominierten haben den Raum zu verlassen, während die Aussprache erfolgt. Inhalte der Personaldebatte werden nach dem Konvent nicht an die Kandidaten weitergegeben.

(3) Nach Schluss der Debatte kann der Senior während der Debatte aufgekommene Fragen an die Nominierten richten, die unmittelbar zu beantworten sind. Er gibt jedem Kandidaten die Möglichkeit, die wichtigsten Argumente pro und contra zu Erfahrung und wenige Sätze zur eigenen Person zu sagen. Dabei gilt § 11 (3). Anschließend muss die Wahl durchgeführt werden.

(4) Zu einem Antrag auf Personaldebatte ist keine Gegenrede möglich.

(5) Eine Personaldebatte findet immer vor der Wahl von Senioratsmitgliedern und Finanzwart statt.

§ 19

Wahl der Mitglieder des Seniorats

(1) Der Konvent wählt in geheimer Wahl die Mitglieder des Seniorats (§ 16).

(2) Die Angehörigen des Seniorats werden vom Konvent in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Erreicht niemand der Nominierten die erforderliche Mehrheit, so erfolgt unverzüglich eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten oder den drei Bestplatzierten (bei Stimmgleichheit der Zweitplatzierten) des ersten Wahlgangs.

(3) Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit wird eine Personaldebatte durchgeführt (§ 18), sofern noch keine stattgefunden hat, und die Wahl wird wiederholt, bis eine einfache Mehrheit vorliegt.

§ 20

Wahlen zu den sonstigen Ämtern

(1) Der Konvent wählt in geheimer Wahl.

(2) Auf Antrag kann die Wahl als Abstimmung stattfinden. Alle Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ausübende für das Amt durch die Satzung vorgesehen sind.

(3) Gewählt sind die Personen welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen und die Wahl annehmen. Stehen nur so viele Nominierte zur Wahl, wie durch die Satzung für das jeweilige Amt vorgesehen sind, können sie per Akklamation bestätigt werden, sofern kein Antrag auf Abstimmung gestellt wird.

§ 21

Amtsübergabe

Die Amtsübergaben haben innerhalb einer Woche stattzufinden. Ein von beiden unterzeichnetes Übergabeprotokoll wird dem Seniorat innerhalb dieser Frist eingereicht.

§ 22

Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen.

(2) Soweit nicht die Satzung oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthält, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist das Abstimmungsergebnis negativ.

(3) Die Stimmen bei diesen Abstimmungen müssen nicht einzeln ausgezählt werden. Ist die Konventsleitung über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt sie auch nach ihr uneinig, werden die Stimmen gezählt.

(4) Wird durch die Satzung oder diese Geschäftsordnung für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt der Vorsitzende ausdrücklich fest, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 23

Vorlagen

(1) Folgende Vorlagen (= Drucksachen) können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Konvents gesetzt werden (selbständige Vorlagen):

- a) Misstrauensanträge (§ 25).
- b) Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Konvents,
- c) Wahlvorschläge, soweit sie als Drucksachen verteilt worden sind,
- d) Arbeitsbeschreibungen,
- e) Zwischenberichte der Ausschüsse (§ 29 (5))

(2) Vorlagen (= Drucksachen) zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):

- a) Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse (§ 29 (5)),
- b) Satzungsänderungsanträge (§ 26),
- c) Geschäftsordnungsänderungsanträge (§ 27).

§ 24

Vorlagen von Hausbewohnern

(1) Vorlagen (=Drucksachen) von Hausbewohnern (§ 23 (1) b-d) müssen vom Seniorat oder einem Achtel der Hausbewohner unterzeichnet sein, es sei denn, dass die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zulässt.

(2) Entwürfe und Änderungsanträge zur Satzung und Geschäftsordnung müssen mit einer kurzen Begründung versehen werden.

(3) Während der Debatte über den Verhandlungsgegenstand dürfen Umformulierungen von Vorlagen über Antrag zur Geschäftsordnung eingebracht werden. Es gilt § 24 (1).

§ 25

Misstrauensanträge

(1) Der Konvent kann auf Antrag einem Amtsinhaber auf einem Konvent oder einem dazu einberufenen Sonderkonvent das Misstrauen aussprechen.

(2) Um den Misstrauensantrag auf die Tagesordnung eines regulären Konventes zu setzen, muss der Misstrauensantrag sieben Tage am schwarzen Brett aushängen.

(3) Ein Sonderkonvent muss drei Tage nach Antragsstellung durch Aushang am schwarzen Brett einberufen werden (Wochenenden und Feiertage nicht mit eingerechnet).

(4) Der Antrag ist von der Hälfte der Hausbewohnerschaft zu unterzeichnen und in der Weise zu stellen, dass dem Konvent ein namentlich bekannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Ein Nachfolger ist in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen (§ 16). Er ist nur dann gewählt, wenn er zwei Drittel der Stimmen des Konvents auf sich vereinigt. Stehen mehrere Nachfolgekandidaten zur Wahl, findet zuerst eine Stichwahl statt, um einen einzigen Nachfolgekandidaten zu bestimmen.

§ 26

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können beantragt werden.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen vom Seniorat oder von einem Achtel der Hausbewohner unterzeichnet werden.
- (3) Änderungsanträge müssen sieben Tage am Schwarzen Brett ausgehängt werden.
- (4) Satzungsänderungsanträge können einem Ausschuss nur überwiesen werden, wenn die Antragsstellenden nicht widersprechen.
- (5) Über eine neue oder geänderte Fassung der Satzung ist zuerst Satz für Satz vom Konvent abzustimmen. Der Satz ist angenommen, wenn er zwei Drittel der Stimmen des Konvents erhält.
- (6) Über eine neue und geänderte Fassung der Satzung ist noch einmal im ganzen Konvent abzustimmen. Die neue oder geänderte Fassung ist angenommen, wenn sie zwei Drittel der Stimmen des Konvents erhält.

§ 27

Geschäftsordnungsänderungen

Die Verfahrensweise bei Geschäftsordnungsänderungen schließt sich an die Abfolge an, wie sie in § 26 (1) bis (6) beschrieben ist.

§ 28

Meinungsbild

- (1) Ein Meinungsbild wird als Antrag zur Geschäftsordnung per Handzeichen eingeholt. Es wird zuvor eine Frage formuliert, die mit Handzeichen eindeutig beantwortet werden kann. Vor dem Votum muss keine Aussprache über den Verhandlungsgegenstand stattfinden, es sei denn, ein Konventsmitglied wünscht dies.
- (2) Das Ergebnis ist nicht bindend und ersetzt nicht die ordentliche Abstimmung (§ 22) oder Wahl (§§ 19 und 20) bei einem Antrag oder einer Wahl (§§ 19, 20 und 22).

§ 29

Ausschüsse

- (1) Für die einzelnen Angelegenheiten kann der Konvent Ausschüsse einsetzen.
- (2) Soweit die Satzung die Einsetzung von Ausschüssen vorschreibt oder zulässt, richtet sich die Einsetzung und das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretende durch Wahl (§ 24) oder Absprache.
- (4) Des Weiteren sollten sich die Ausschüsse für ihre Vorgehensweise an der Geschäftsordnung orientieren.
- (5) Ausschüsse sind den Konvent rechenschafts- und berichtspflichtig.

§ 30

Mitgliederzahl der Ausschüsse

(1) Alle Hausbewohner und Hausbewohnerinnen können Mitglieder werden. Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen, darf jedoch nicht aus mehr als einem Drittel der Bewohnerschaft bestehen.

(2) Der Senior gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Konvent bekannt.

§ 31

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden studentischen Hausbewohnerschaft beschlossen werden, wenn die Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.

§ 32

Auslegung dieser Geschäftsordnung

(1) Über während eines Konvents auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

(2) Der Vorsitzende, ein Ausschuss oder ein Achtel der Hausbewohner können verlangen, dass die Entscheidung über die Auslegung dem Konvent überlassen wird.

§ 33

Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist während des Sonderkonvents im Sommersemester 2016 am 17. Juni 2016 in vorliegender Fassung beschlossen worden und ist zum Sommersemester 2019 erneut durchzusehen.

Bonn, am 17. Juni 2016